

03.03.00**Empfehlung**
des AusschussesInzu **Punkt ...** der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
/EWG****Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe bbb1)
- neu - (§ 12 a Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz/EWG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) ist nach Dreifach-
buchstabe bbb) folgender Dreifachbuchstabe bbb1) einzufügen:'bbb1). Die Wörter "oder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder
Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes)" werden gestrichen.'Begründung:

Für die Bußgeldbewehrung der Verstöße gegen die Aufenthaltsgenehmigungspflicht gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Die Aufenthaltsgenehmigung für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Bußgeldverfahren belasten die Ausländerbehörden und die Polizei in unnötiger Weise. Im Interesse einer europaweiten Freizügigkeit der Unionsbürger sollte deshalb auf Bußgeldverfahren in diesem Bereich verzichtet werden.

Ausgeliefert am 07. MRZ. 2000

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b) bis e) (§ 12 a Abs. 2 bis 5 Aufenthaltsgesetz/EWG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind die Buchstaben b) bis e) durch die folgenden Buchstaben b) bis d) zu ersetzen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichnete Handlung fahrlässig oder eine in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "kann" werden die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1" eingefügt.

bb) Nach den Wörtern "Deutsche Mark" werden die Wörter ", in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark" eingefügt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.'

Begründung:

Der neue Absatz 2 des Entwurfs ist zu streichen, da die Nichtabgabe einer Aufenthaltsanzeige mit einer ordnungsrechtlichen Sanktion zu belegen entbehrlich erscheint. Die Ausländerbehörden erhalten aufgrund der Datenübermittlung durch die Meldebehörden von dem Zuzug jedes Ausländers Kenntnis. Die im Melderecht vorgesehenen Sanktionen erscheinen ausreichend.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Änderung aufgeschoben werden sollte bis zu einer späteren umfassenden Novellierung des Aufenthaltsgesetzes/EWG. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.